

§ 2 VO-ID212858 (Brandenburg) — Schutzgegenstand

Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Hoher Fläming - Belziger Landschaftswiesen“

Landesrecht Brandenburg

Stand: 02.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Das Landschaftsschutzgebiet hat eine Größe von

rund 75.441 Hektar. Es umfaßt die Hügellandschaft des Hohen

Fläming und die im Naturraum des Baruther Urstromtales gelegenen Belziger Landschaftswiesen.

(2) Das Landschaftsschutzgebiet umfaßt Flächen der

folgenden Gemeinden: Baitz, Belzig, Benken, Bergholz, Borne, Brück,

Buchholz, Buckau, Cammer, Dahnsdorf, Damelang, Dippmannsdorf, Dretzen, Egelinde

zu Werbig, Fredersdorf, Freienthal zu Damelang, Garrey, Gömnigk zu

Brück, Görzke, Gräben, Grebs zu Glienecke, Groß Briesen,

Groß Marzehns, Grubo, Hagelberg, Hohenlobbese, Hohenspringe zu Werbig,

Hohenwerbig zu Niemegk, Jeserig, Jeserigerhütten, Klein Briesen zu

Groß Briesen, Klein Glien zu Hagelberg, Klein Marzehns, Klepzig,

Kranepuhl, Kuhlowitz und Belzig Gewerbe, Lehnsdorf, Locktow, Lübnitz,

Lühnsdorf, Lüsse, Lütte, Medewitz, Medewitzerhütten zu

Medewitz, Mörz, Mützdorf, Neschholz, Neuehütten, Neuendorf bei

Niemegk zu Rädigke, Niemegk, Preußnitz zu Kuhlowitz, Raben,

Ragösen, Rädigke, Reetz, Reetzerhütten und Wiesenburg Bahnhof,

Reppinichen, Rottstock, Schlamau, Schmerwitz zu Schlamau, Schwanebeck,

Steinberg, Trebitz zu Brück, Verlorenwasser zu Werbig, Werbig, Wiesenburg,

Wiesenburg Bahnhof, Wollin, Wutzow zu Hohenlobbese, Ziezow zu Locktow, Zixdorf

zu Garrey.

Eine Kartenskizze zur Orientierung über die Lage des

Landschaftsschutzgebietes ist dieser Verordnung als Anlage 1 beigelegt.

(3) Die Grenze des Landschaftsschutzgebietes sowie die

Ausgrenzung der nicht im Landschaftsschutzgebiet liegenden Ortsbereiche der

Städte und Gemeinden ist in den in Anlage 2 dieser Verordnung

aufgeführten topografischen Karten, Flurkarten, digitalisierten Karten und

Liegenschaftskarten mit ununterbrochener oder gestrichelter roter Linie

eingezeichnet; als Grenze gilt der innere Rand dieser Linie. Die in Anlage 2

Nr. 1 dieser Verordnung aufgeführte topografische Karte im Maßstab 1

: 100 000 dient der räumlichen Einordnung des Landschaftsschutzgebietes.

Die Verordnung im Gelände ermöglichen die in Anlage 2 Nr. 2

aufgeführten 18 topografischen Karten im Maßstab 1 : 25 000.

Maßgeblich für den Grenzverlauf ist die Einzeichnung in den in Anlage 2 Nr. 3 aufgeführten 95 Flurkarten, in den in Anlage 2 Nr. 4 aufgeführten 74 digitalisierten Karten und in den in Anlage 2 Nr. 5 aufgeführten zwei Liegenschaftskarten.

(4) Die Karten können beim Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung des Landes Brandenburg, oberste Naturschutzbehörde, in Potsdam sowie beim Landkreis Potsdam-Mittelmark, untere Naturschutzbehörde, von jedermann während der Dienstzeiten kostenlos eingesehen werden.

Zitiervorschlag: § 2 VO-ID212858 (Brandenburg)

Quelle: bravors, abgerufen 02.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg (landesrecht.brandenburg.de: <https://www.landesrecht.brandenburg.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/VO-ID212858/2>